

Empfehlungen für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen

Vorbemerkung

Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Hochschulen und Forschungseinrichtungen sollen Grundsätze für seine Betreuung entwickeln und die Leitungen der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten darauf verpflichten¹.

Gemäß dieser Grundsätze empfiehlt die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), in den Förderverfahren der DFG und in den von der DFG geförderten Projekten Betreuungsvereinbarungen zwischen Promovierenden und Betreuenden zu schließen.

Ziel und Zweck

Eine Betreuungsvereinbarung soll das Verhältnis zwischen Promovierenden und Betreuenden inhaltlich und zeitlich transparent gestalten².

Die Planung und Durchführung des Promotionsvorhabens sollen durch die strukturierte Kooperation zwischen Betreuenden und Promovierenden eigenverantwortlich so gestaltet werden, dass das Vorhaben mit hoher Qualität innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abgeschlossen werden kann.

Eine Betreuungsvereinbarung sollte mindestens folgende Aspekte berücksichtigen:

- Beteiligte (der/die Promovierende, Betreuende, ggf. Mentoren und weitere Beteiligte),
- Thema der Dissertationsarbeit (ggf. Arbeitstitel),
- inhaltlich strukturierter Zeit- und Arbeitsplan bzw. dessen Weiterentwicklung,
- Aufgaben und Pflichten der/des Promovierenden:
Regelmäßige Berichtspflichten (Leistungsnachweise, Teilnahme am Qualifizierungsprogramm / Wissenschaftliche Weiterbildung, ...), regelmäßige Vorlage der inhaltlichen Teilergebnisse,

¹ Deutsche Forschungsgemeinschaft, Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Weinheim 1998, WILEY-VCH-Verlag, S.9

² http://www.dfg.de/aktuelles_presse/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_0198.pdf.
Arbeits- oder Stipendienverträge bleiben von einer Betreuungsvereinbarung unberührt.

- Aufgaben und Pflichten der/des Betreuenden:
Regelmäßige fachliche Beratung, Unterstützung der frühen wissenschaftlichen Selbständigkeit, Karriereförderung/Mentoring, Qualitätssicherung (regelmäßige Fortschrittskontrollen, ...).
Hinweis: Die Verpflichtung zur Betreuung bis zum Abschluss der Promotion ist unabhängig von der Dauer der Finanzierung der Promotion,
- Integration in eine Arbeitsgruppe, in einen Forschungsverbund oder in ein Graduiertenprogramm (Graduiertenkolleg, Graduiertenschule ...),
- Arbeitsplatz (Ausstattung der/des Promovierenden),
- beidseitige Verpflichtung auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis,
- Regelungen bei Konfliktfällen,
- besondere Maßnahmen oder Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit.